

deren Einrichtung der Ausleihe aktiver Beamtinnen und Beamten entgegensteht, kommt die Gewährung von Sonderurlaub ohne Bezüge nach § 15 Abs. 1 Urlaubsverordnung (UrlVO) in Betracht. Die Modalitäten dafür ergeben sich für den Bereich der Landesverwaltung aus den Entsendungsrichtlinien vom 28. Februar 2008 (StAnz. S. 686).

Tarifbeschäftigte werden bei der Verwendung in der Landesverwaltung oder einem anderen öffentlichen Arbeitgeber nach § 4 Abs. 1 TV-H abgeordnet oder versetzt, soweit sie nicht in der eigenen Dienststelle umgesetzt werden. Eine vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem der TV-H nicht zur Anwendung kommt, kann durch Zuweisung einer mindestens gleich vergüteten Tätigkeit erfolgen (§ 4 Abs. 2, Satz 1 TV-H). Im Übrigen können Tarifbeschäftigte bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 28 TV-H unter Verzicht auf Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

**9. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinien treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft und ersetzen die Richtlinien zur Förderung der Rotation der Beschäftigten des höheren Dienstes in der Landesverwaltung (Mobilitäts-RL) – Stand: 1. November 2005 (StAnz. S. 4561). Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Anlage 1

**Vordruck für Ausschreibung im landesweiten Rotationsverfahren**  
**ROTATIONSMÖGLICHKEIT**  
 im \_\_\_\_\_

Laufbahn	
Zeitlicher Umfang (Voll- und Umfang Teilzeit in %)	
Beschreibung des Aufgabenbereiches	
Beschreibung des Anforderungsprofils	
Beabsichtigter Zeitraum	
Vorgesehener Beginn der Rotation	
Dienstort für die Dauer der Rotation	
Fachliche Ansprechperson für die Funktion	
Bewerbungsfrist	
Adressat der Bewerbung	

**794**

**Erlaubnis für das Veranstanen der Sofortlotterie „Glücksstern“**

Bezug: Erlaubnis vom 9. Dezember 2008 (StAnz. S. 3464)

Nachstehend wird der Inhalt der Erlaubnis vom 3. September 2010 für das Veranstanen der Sofortlotterie „Glücksstern“ im Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, 3. September 2010

**Hessisches Ministerium  
 des Innern und für Sport**  
 II 52 – 21 v 04 – 14 – 08/112  
 StAnz. 38/2010 S. 2165

**Erlaubnis für das Veranstanen der Sofortlotterie „Glücksstern“  
 Antrag vom 1. September 2010**

Der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8 in 65185 Wiesbaden wird erlaubt, auf dem Gebiet des Landes Hessen die Sofortlotterie „Glücksstern“

zu veranstalten.

Die Erlaubnis beginnt am 1. Oktober 2010 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

1. Die Erlaubnis wird jederzeit widerruflich erteilt.
2. Sämtliche im Erlaubnisbescheid für das Veranstanen von Sofortlotterien vom 9. Dezember 2008 sowie im Erlaubnisbescheid für das Veranstanen von Lotterien und Wetten vom 2. Dezember 2008 aufgeführten Nebenbestimmungen, Gründe und Hinweise gelten unverändert auch für diese Sofortlotterie. Die bereits übersandten Werberichtlinien der Glücksspielaufsichtsbehörden zu § 5 Abs. 1 und 2 GlüStV (Stand: 17. September 2009) sind auch hier einzuhalten.
3. Die Durchführung der Sofortlotterie „Glücksstern“ richtet sich nach den mit Schreiben der Hessischen Lotterieverwaltung vom 26. August 2010 übermittelten Antragsunterlagen, insbesondere nach den Ausführungen zur Ausgestaltung der Lotterie und den aktuellen Teilnahmebedingungen für Sofortlotterien.
4. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), in Verbindung mit Nr. 4312 und Nr. 43121 des Verwaltungskostenverzeichnisses zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 928), werden Gebühren in Höhe von 500 Euro festgesetzt.

Der Kostenentscheidung liegt Folgendes zugrunde:

Nach Nr. 4312 der Verwaltungskostenordnung ist bei der Änderung einer Erlaubnis nach Nr. 4311 bei gleichbleibendem Spielkapital eine Gebühr in Höhe von 50 bis 10 000 Euro zu erheben. Nach dem Jahresplan der HLV für das Haushaltsjahr 2010 ist nicht von einer Erhöhung des Spielkapitals auszugehen.

Die Gebühren sind am 15. Oktober 2010 fällig.

Im Auftrag  
 gez. Wel p

**HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**

**795**

**Versicherungsschutz für Beschäftigte des Landes Hessen bei Dienstfahrten;**

hier: Rahmenvertrag mit der Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Bezug: Erlass vom 27. April 1999 (StAnz. S. 1559, 2521)

Hiermit gebe ich den Rahmenvertrag in der geltenden Fassung bekannt, soweit er für die Beschäftigten von Bedeutung ist.

Versicherungsausweis-Formulare können bei Bedarf direkt bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG Spezialversicherungen

Servicebereich Motorsport/Reise  
 Gothaer Platz 2–8  
 37083 Göttingen  
 Telefon: 0551 701-54278  
 Fax: 0551 701-964278  
 E-Mail: motorsport@gothaer.de

angefordert werden.

Wiesbaden, 7. September 2010

**Hessisches Ministerium der Finanzen**  
 O 1389 A – 154 – I 6  
 – Gült.-Verz. 435, 55, 932 –  
 StAnz. 38/2010 S. 2165

Zwischen dem Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen, und der Gothaer Allgemeine Versicherung AG wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

## § 1

### Zweck des Vertrages

Der Versicherer bietet allen Beschäftigten des Landes Hessen die Möglichkeit, als Versicherungsnehmer Versicherungsverträge im Rahmen der folgenden Bedingungen abzuschließen. Das Land Hessen wird aus den aufgrund dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen einzelnen Versicherungsverträgen weder berechtigt noch verpflichtet, sofern sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

## § 2

### Dienstfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung

(1) Die Dienstfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung gewährt Schutz gegen Ansprüche des Landes Hessen auf Ersatz von Schäden

- a) an gelenkten Dienstfahrzeugen, die von dem Beschäftigten des Landes Hessen zur Ausübung seines Dienstes genutzt werden (eingeschlossen ist Nutzungsausfallentschädigung nach den Tabellen von Sanden/Danner). Der Versicherungsschutz gilt für landeseigene Kraftfahrzeuge oder für Kraftfahrzeuge, die vom Land Hessen oder von seinen Dienststellen geleast, geliehen beziehungsweise gemietet wurden
- b) an sonstigem Landeseigentum,

soweit das Land Hessen nach den geltenden Vorschriften Schadenersatzansprüche gegen den Beschäftigten erheben kann. Die Versicherungssumme beträgt 26.000 Euro für jedes Schadenereignis.

(2) Auf das Vertragsverhältnis finden die Abschn. A. und B. der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

(3) Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen den versicherten Kraftfahrer erhoben werden. In diesem Sinne umfasst der Versicherungsschutz auch

- a) Privatfahrten mit Dienstfahrzeugen, soweit sie dienstlich zulässig sind,
- b) Schäden, die beim Abschleppen von Fahrzeugen an Dienstfahrzeugen und sonstigem Landeseigentum entstehen,
- c) Schäden bei Ausbildungsfahrten der Fahrschüler auf Dienstfahrzeugen in Begleitung des Fahrlehrers,
- d) der Dienststelle angezeigte Fahrten der Mitglieder einer Personalvertretung in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Wenn es dem Versicherer im Falle des Abs. 1 zur Abwendung oder Verringerung von Schadenersatzansprüchen des Landes Hessen angezeigt erscheint, einen Verteidiger zu bestellen, so hat er die Kosten des Strafverfahrens (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu übernehmen, sofern diese auf seine Weisung aufgewendet werden.

## § 3

### Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung

(1) Der Versicherer gewährt eine Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust des privaten oder anerkannt privateigenen Pkw/Kombi des Beschäftigten. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenereignis 330 Euro. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 AKB wird vereinbart, dass sich die Höchstentschädigung bei Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeugs durch Diebstahl um 10 Prozent vermindert. § 13 Abs. 9 AKB bleibt hiervon unberührt. Der Versicherer verzichtet auf eine Verminderung der Höchstentschädigung, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadens mit einer von ihm anerkannten qualifizierten Diebstahlsicherung ausgestattet war. Als qualifizierte Diebstahlsicherung wird nur eine sich automatisch einschaltende Wegfahrsperrung anerkannt. Die Ausrüstung des Fahrzeugs mit einer Diebstahlsicherung ist im Schadenfall nachzuweisen.

(2) Versicherungsschutz besteht nur während einer von der Dienststelle genehmigten Dienstfahrt sowie bei der Dienststelle angezeigten Fahrten der Mitglieder einer Personalvertretung in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung. Als Dienstfahrt gilt nicht die Fahrt von der Wohnung zur Dienststelle und zurück, es sei denn, die Dienstreise wird direkt an der Wohnung begonnen oder beendet.

(3) Die Versicherung kann abgeschlossen werden für eine jährliche dienstliche Fahrleistung von

- a) bis 1.000 km,
- b) über 1.000 km bis 3.000 km oder
- c) ohne kilometermäßige Beschränkung.

Maßgebend für die Beantragung des Versicherungsschutzes nach den Gruppen a) bis c) ist die Kilometerleistung, die der Beschäftigte bei Dienstreisen im Vorjahr zurückgelegt hat. Wurden im Vorjahr keine Dienstreisen ausgeführt oder wird eine höhere Zahl von Dienstreisekilometern für das Versicherungsjahr erwartet, so ist die voraussichtliche Kilometerleistung zugrunde zu legen.

Die Dienststelle ist verpflichtet, dem Versicherer auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung über die von dem Beschäftigten im Kalenderjahr tatsächlich dienstlich gefahrenen und entschädigten Kilometer vorzulegen. Erweist sich die Einstufung nach Ablauf des Kalenderjahres als unzutreffend, werden Versicherungsschutz und Beitrag für das abgelaufene Kalenderjahr nicht berührt. Der Beschäftigte hat dem Versicherer jedoch bis zum 10. Januar des folgenden Jahres unaufgefordert mitzuteilen, in welche der genannten Gruppen er nunmehr einzustufen ist.

(4) Versicherte Person ist der Eigentümer oder Halter des benutzten Fahrzeuges. Das Land Hessen gilt als Mitversicherter.

(5) Auf das Vertragsverhältnis finden die Abschnitte A. und C. der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Die Vorschriften der Tarifbestimmungen über Schadenfreiheit beziehungsweise Schadenklassen finden keine Anwendung.

(6) Besteht für das beschädigte Fahrzeug neben der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung eine weitere Fahrzeug-Vollversicherung, so hat der Beschäftigte die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung geltend zu machen. Bestehen mehrere Fahrzeug-Versicherungen, so darf nicht mehr als Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der versicherte Gesamtschaden beträgt. Der Beschäftigte ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeug-Versicherung unter Angabe des Versicherers und der Versicherungsscheinnummer zu erteilen.

## § 4

### Unfall-Versicherung

(1) Der Versicherer gewährt den Beschäftigten des Landes Hessen nach Maßgabe der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) Versicherungsschutz für Unfälle des täglichen Lebens innerhalb und außerhalb der beruflichen Tätigkeit.

(2) Die Versicherungssummen betragen 8.200 Euro für den Todesfall, 16.400 Euro für den Invaliditätsfall.

## § 5

### Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Der Beschäftigte des Landes Hessen beantragt bei seiner Dienststelle die gewünschte Versicherung. Er erhält einen Versicherungsausweis, von dem eine Durchschrift an die Gothaer Allgemeine Versicherung AG geschickt wird. Eine Durchschrift verbleibt bei der Dienststelle.

Der Versicherungsschutz beginnt am Ersten des Monats, für den der Beitrag entrichtet wird, frühestens mit der Ausstellung des Versicherungsausweises.

(2) Die Versicherungsverträge werden jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen. Versicherungs- und Beitragsperiode ist das Kalenderjahr. Die Versicherungsverträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Hessen erlischt die Versicherung am Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses, 24.00 Uhr; Gleiches gilt bei Wagniswegfall. Dem Versicherer ist hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Versicherer hat in solchen Fällen Anspruch auf den anteiligen Beitrag, der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfällt.

(3) In Urlaubs- oder Krankheitsfällen gilt der Versicherungsschutz bei der auf das Führen von Dienstfahrzeugen beschränkten Dienstfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung für den amtlich bestellten Ersatzfahrer, sofern die Beitragszahlung nicht unterbrochen wird.

## § 6

### Beitrag und Beitragszahlung

(1) Die Beiträge betragen einschließlich Versicherungssteuer je Kalenderjahr für die

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Dienstfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung (§ 2) | 27,81 Euro, |
| b) Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung (§ 3)   |             |
| bis 1.000 km                                     | 13,93 Euro, |
| über 1.000 km bis 3.000 km                       | 27,81 Euro, |
| ohne kilometermäßige Beschränkung                | 41,73 Euro, |
| c) Unfall-Versicherung (§ 4)                     | 13,93 Euro. |

(2) Die Beiträge sind für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus zu entrichten (durch Lastschriftinzugsverfahren oder gegen besondere Beitragsrechnung).

§ 7

**Anmeldung von Schäden**

(1) Die nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AKB beziehungsweise AUB) durch die Versicherungsnehmer zu erstattenden Schadenmeldungen sind unverzüglich bei der Dienststelle vorzunehmen und von dieser an die Gothaer Allgemeine Versicherung AG zu leiten.

(2) Sofern die Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung (§ 3) in Anspruch genommen werden soll, ist dem Versicherer zusätzlich eine schriftliche Bestätigung der Dienststelle darüber vorzulegen, dass sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstreise ereignet hat. Das Land Hessen beziehungsweise die zuständige Dienststelle verpflichtet sich, die auf der Schadenanzeige (Vordruck) vorgesehene schriftliche Bestätigung mit Dienstsiegel und Unterschrift zu erteilen.

§ 8

**Obliegenheiten**

Bei Verletzung der Obliegenheiten nach §§ 3 Abs. 6 und 7 Abs. 2 dieses Vertrages gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. V der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) sinngemäß.

796

**Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1 zu § 34 LHO vom 5. Juli 2001, zuletzt geändert durch Erlass vom 6. November 2007)**

B e z u g : Bekanntmachung vom 7. Juni 2010 (StAnz. S. 1619)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zurzeit durchschnittlich 3,69723 Prozent.

Dieser Zinssatz gilt gemäß meinem Erlass vom 21. Juli 2000 (StAnz. S. 2902) nur für Altfälle, die vor dem 1. Mai 2000 rechtswirksam geworden sind, und ist ab 1. September 2010 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1 zu § 34 LHO vom 5. Juli 2001, zuletzt geändert durch Erlass vom 6. November 2007, zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 3. September 2010

**Hessisches Ministerium der Finanzen**  
H 1012 – VV zu § 34 – III 38  
*StAnz. 38/2010 S. 2167*

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

797

**Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten**

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2009 (GVBl. I S. 159), wird bekannt gegeben:

a) Die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m<sup>3</sup> umbauten Raums betragen für

	Gebäudeart	Euro
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	127
1.1.2	Zweifamilienhäuser	127
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	126
1.2.2	Wohnheime	147
<b>2.</b>	<b>Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken</b>	131
<b>3.</b>	<b>Schulen</b>	164
<b>4.</b>	<b>Kindergärten</b>	163
<b>5.</b>	<b>Hotels, Gaststätten, Pensionen</b>	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	141
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	140
<b>6.</b>	<b>Anstaltsgebäude</b>	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	199
6.2	Sonstige Anstaltsgebäude	154
<b>7.</b>	<b>Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos</b>	135
<b>8.</b>	<b>Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen</b>	152
<b>9.</b>	<b>Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen</b>	76
<b>10.</b>	<b>Hallenbäder</b>	158

	Gebäudeart	Euro
<b>11.</b>	<b>Geschäftshäuser, Läden</b>	
11.1	Geschäftshäuser bis 2.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	127
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	97
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	121
<b>12.</b>	<b>Garagen</b>	
12.1	Kleingaragen bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	84
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	127
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	146
12.4	Tiefgaragen	194
<b>13.</b>	<b>Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen</b>	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2.500 m <sup>3</sup> umbauten Raums	141
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt, Lagergebäude über 2.500 m <sup>3</sup> bis 7.500 m <sup>3</sup> umbauten Raums	106
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7.500 m <sup>3</sup> umbauten Raums	70
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	104
<b>14.</b>	<b>Sonstige gewerbliche Bauten</b>	98
<b>15.</b>	<b>Landwirtschaftliche Betriebsgebäude</b>	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	61
15.2	Gewächshäuser	12
<b>16.</b>	<b>Sonstige Nichtwohngebäude</b>	158

b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Oktober 2010. Die Bekanntmachung vom 21. September 2009 (StAnz. S. 2083) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 2. September 2010

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**  
VI 3 – 2 – 064 – a – 04 – 01  
*StAnz. 38/2010 S. 2167*